

Fälle zu Spezialitäten des Allgemeinen Teils des MStG

1. Korporal (Kpl) A stellt bei der Munitions-Kontrolle fest, dass eine Handgranate (HG) fehlt. Er meldet dies seinem Vorgesetzten, dem Zugführer Z, noch bevor der Zug den Schiessplatz verlässt. Z führt sofort eine (körperliche) Durchsuchung sämtlicher Sdt an, welche eine HG gefasst haben.

Darf Z dies?

Vgl. dazu DR Ziff. 68 und Art. 4 der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee vom 26. Oktober 1994 (VPA; SR 510.32) bzw. Art. 62 ff. MStP

2. Leutnant (Lt) W befindet sich auf einer Verschiebung von der Kaserne zum Standort seiner Truppe in der Verlegung. Um die Verspätung auf die Marschtabelle etwas zu verringern, befiehlt Lt W seinem Motorfahrer M, auch innerorts 60 km/h zu fahren.

M führt den Befehl aus.

3. Der ehrgeizige Abteilungskommandant (Abt Kdt) S ordnet an, dass die Panzerhaubitzen (PzHb) Fahrer bei den Verschiebungen auf Naturstrassen so schnell wie möglich fahren sollen, ohne Rücksicht auf Landschäden zu nehmen. Allfällige Schäden würden ohnehin vom Bund übernommen.

Fahrer Q beschädigt bei diversen Wendemanövern eine Naturstrasse. Es stellt sich heraus, dass sie im Eigentum des Bundes steht.

4. Leutnant (Lt) Z befindet sich mit drei Korporälen (Kpl) im Zürcher Hauptbahnhof. Er erblickt Soldat K, der gerade einen Joint raucht. Z befiehlt den seinen Kpl, den K vorläufig festzunehmen.

5. Die Sdt F und W bewachen mit scharfer Munition den Fz Park ihrer Kp. Im Wachtbefehl steht: «Bei Gefahr für die Truppe oder Material ist sofort das Feuer zu eröffnen.»

Als sich der Dieb V den Fz nähert, eröffnen F und W das Feuer. F studiert im vierten Semester Jus. W ist von Beruf Schreiner.

6. Leutnant (Lt) B äussert sich bei einem Rapport mit seinen Korporälen (Kpl) F, L und R, dass man dem undisziplinierten Sdt G doch einmal «die Eier schleifen» sollte.

Kpl R nimmt sich darauf hin den Sdt G einmal vor und schlägt ihn zusammen.

Variante: Lt B erteilt Kpl R den Befehl, Sdt G zusammenzuschlagen, um ihn zu disziplinieren. R ist sich dabei nicht bewusst, eine Straftat zu begehen.

7. Der «Hamburger» (Soldat im ersten Wiederholungskurs) Sdt A wird im Ausgang von seinen Kollegen in einer Bar mit Alkohol abgefüllt. Als ihn ein Vorgesetzter in die Unterkunft zurück bringen will, gerät A in Wut und verletzt den Vorgesetzten schwer und demoliert die Bar. Das Gutachten ergibt einen Blutalkoholgehalt von 3,2 o/oo.

Variante: Der Blutalkoholgehalt beträgt 1,5o/oo.

Variante: A ist früher schon wegen Schlägereien in alkoholisiertem Zustand aufgefallen.